
Informationsblatt – Richtlinien für das Werkeregister

1. Die Literar-Mechana führt ein Werkeregister, in das unveröffentlichte Sprachwerke zu Beweis Zwecken eingetragen werden. Die Eintragung in dieses Register erfolgt auf Antrag über das Onlinemeldesystem „Werkeregister“. Zum Antrag berechtigt ist der/die Urheber/in, nach dessen Tod der/die Rechtsnachfolger/in. Eine Mitgliedschaft bei der Literar-Mechana ist nicht erforderlich.
2. Die Eintragung bietet ein formelles Beweismittel für unveröffentlichte Werke im Falle von Urheberrechtsverletzungen. Dem/der Urheber/in wird damit ermöglicht, das Bestehen seines Werkes dann belegen zu können, wenn es ein/e Dritte/r für sich in Anspruch nimmt. Durch die Eintragung kann ferner der Beweis erbracht werden, dass die Priorität des Werkes des/der Urheber/in/s im Vergleich zum Werk eines/r Dritten gegeben ist. Der Gegenbeweis ist allerdings zulässig.
3. Die Eintragung als solche begründet keinen Beweis dafür, dass das Werk urheberrechtlich geschützt ist, dass der/die Antragsteller/in das Urheberrecht innehat, und gewährt in keinem Falle urheberrechtliche Ansprüche.
4. Für die Eintragung sind die Angaben des/der Antragsteller/in/s, die ungeprüft übernommen werden, maßgebend. Aus der Eintragung in das Werkeregister können keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die Literar-Mechana erhoben werden.
5. Der Antrag muss sämtliche Angaben enthalten, die für die Erfassung des Werkes notwendig sind: Titel und Bezeichnung der Werkkategorie (Gedicht; Gedichtsammlung; Novelle; Märchen; Erzählung; Roman; wissenschaftliches Werk; Exposé; Treatment; Szenario; Drehbuch für Film und Fernsehen; Hörspiel; Bühnenwerk etc.), Name, Geburtsdatum und Adresse des/der Urheber/in/s. Wenn der/die Urheber/in verstorben ist, sind das Sterbejahr des/der Urheber/in/s sowie Name und Adresse des/der Rechtsnachfolger/in/s anzugeben. Sind mehrere Urheber/innen an einem Werk beteiligt, so müssen die Namen aller Mitautor/inn/en angegeben werden.
6. Handelt es sich um eine Übersetzung eines Sprachwerkes ins Deutsche, so sind neben dem Übersetzungstitel auch der Originaltitel und der/die Originalautor/in anzuführen.
7. Das einzutragende Werk ist dem Online-Antrag als PDF-Datei beizugeben sowie eine Kopie des Identitätsausweises des Antragstellers/der Antragstellerin. Die Eintragungsgebühr im Online-Werkeregister beträgt einheitlich € 30,-.
8. Die Eintragung unter der fortlaufenden Registerzahl kann erst nach Einlangen des vollständig ausgefüllten Online-Antrages, nach Übermittlung der erforderlichen Unterlagen (das Werkexemplar, Nachweis der Identität) und der Bezahlung der Eintragungsgebühr erfolgen. Der/die Antragsteller/in erhält eine Bestätigung über die vorgenommene Eintragung.
9. Die Erstellung einer Papierkopie von im Werkeregister digital eingetragenen Werken beträgt 30€.
10. Ein analoger Eintrag in das Werkeregister ist ab 2025 nicht mehr möglich.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Sylvia -Stippinger-Hartmann (+ 43 1 587 21 61 – 11 bzw. hartmann@literar.at).